

Satzung

KLEINGARTENVEREIN – rechte rheinseite koblenz e. v.

Änderungsfassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 29. April 2016

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen:

KLEINGARTENVEREIN – rechte rheinseite koblenz e. v. –

Er ist unter der Nummer 2402 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetzes (BkleingG).

Er ist Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner Koblenz e. V., mit Sitz in Koblenz und somit auch indirekt im Landesverband Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e. V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wurde am 10. Dezember 1982 gegründet.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Er hat das Ziel, seinen Mitgliedern nach den Bestimmungen dieser Satzung die gärtnerische Betätigung im Interesse der Pflege der Familiengemeinschaft, der körperlichen und geistigen Entspannung, der Freizeitgestaltung sowie eines gedeihlichen Vereinslebens zu ermöglichen.
3. Zweck und Ziele des Vereins werden verwirklicht durch:
 - 3.1 Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder u. a.;
 - 3.2 Schaffung und Erhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - 3.3 Förderung der Naturverbundenheit sowie der geistigen und körperlichen Entspannung;
 - 3.4 Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns;

- 3.5 Fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder;
- 3.6 Überlassung von Einzelparzellen im Auftrag des Stadtverbandes zur kleingärtnerischen Betätigung und Nutzung durch die Mitglieder im Rahmen des Kleingartenrechts und des mit dem Eigentümer abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages.
- 4. Selbstlosigkeit
 - 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 4.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3

Beiträge, Gebühren und Umlagen

- 1. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3. Es gilt Lastschriftinzug.
- 4. Umlagen können jährlich bis zu einem Betrag in Höhe von 150,- € pro Parzelle betragen. Diese Summe stellt eine Obergrenze dar.
- 5. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.
- 6. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 05. Januar fällig und eingezogen.
- 7. Gebühren und Umlagen werden bei Bedarf gesondert eingezogen.
- 8. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1.1 Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder) und ihren Wohnsitz im Stadtbezirk Koblenz hat.
 - 1.2 Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht.
 - 1.3 Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch in Erbfolge nicht übertragen werden.
 - 1.4 Die persönlichen Daten der Mitglieder können für Vereins- oder Verbandszwecke

gespeichert und verarbeitet werden. Dabei müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und ergänzender landesrechtlicher Datenschutzgesetze beachtet werden.

1.5 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

1.6 Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme.

1.7 Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

1.8 Eine ablehnende Entscheidung kann begründet werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

2.1.1 durch Tod;¹⁾

2.1.2 durch Austritt;

2.1.2.1 Kündigung bedarf der Schriftform;

2.1.2.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds kann nur in Verbindung mit der Kündigung des Unterpachtvertrages erfolgen.

2.1.3 durch Ausschluss

2.1.3.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, der Vereinsordnungen oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt oder durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält oder bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. bei seinem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach §§ 8,9 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG erfüllt.

2.1.3.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung.

2.1.3.3 Das auszuschließende Mitglied ist dazu **zwei Wochen** vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen.

2.1.3.4 Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

2.1.3.5 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.1.3.6 Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

2.1.3.7 Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:

2.1.3.7.1 das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt;

2.1.3.7.2 das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung vollständig entrichtet;

¹ Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag/Unterpachtvertrag geregelt.

- 2.1.3.7.3 das Mitglied mehr als ein Jahr sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ruhen lässt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt.
 - 2.1.3.7.4 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 - 4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
 - 5 Ordnungsmaßnahmen
 - Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
 - Ordnungsmaßnahmen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
 - 5.1 Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - 5.2. Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Störung des Vereinsfriedens,
 - 5.3 Verstößen gegen den Unterpachtvertrag sowie die Kleingartenordnung,
 - 5.4 Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
 - 6 Folgende Ordnungsmaßnahmen können zur Anwendung kommen:
 - 6.1 Verwarnung/Abmahnungen,
 - 6.2 Befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen/Sachen,
 - 6.3 Ordnungsgeld,
 - 6.4 Mahngebühren bzw. Vertragsstrafe wegen Zahlungsverzug,
 - 6.5 Ausschluss aus dem Verein.
 - 7 Für den Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist der Vorstand zuständig.
Die Ordnungsmaßnahmen müssen dem Anlass angemessen sein und schriftlich erteilt werden.
 - 8 Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein angemessenes Ordnungsgeld verhängt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu:
 - 1.1 bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen;
 - 1.2 die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten des Vereins an den Vorstand zu richten;
 - 1.3 die fachliche Gemeinschaftsbetreuung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund der Satzung, des Pachtvertrages/Unterpachtvertrages und der Kleingartenordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen, Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
3. Mitglieder des Vereins ohne Pachtvertrag/Unterpachtvertrag haben keine Pflichten zu erfüllen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 7 u. 8)
2. der Vorstand (§ 9).

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im 1. Halbjahr eines neuen Geschäftsjahres statt.
Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden mindestens **drei Wochen vorher** unter Bekanntgabe des Termins, der Tagesordnung, sowie Ort und Uhrzeit in Textform als Aushang in den Schaukästen der Gartenanlagen, als Brief oder per E-Mail einzuberufen. Sind beide Vorstände verhindert, kann dies von den anderen Vorstandsmitgliedern unter Berücksichtigung der Reihenfolge (siehe § 9) erfolgen.
2. Der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, kann jederzeit mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins sowie Ort und Uhrzeit in Textform als Aushang in den Schaukästen der Gartenanlagen, als Brief oder per E-Mail eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, kann dies von den anderen Vorstandsmitgliedern unter Berücksichtigung der Reihenfolge (siehe § 9 Absatz 1) erfolgen.
3. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Stadtverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Diese Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
6. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können im laufenden Geschäftsjahr bis zur Zusendung der Einladung zur Jahreshauptversammlung gestellt werden. Das Einbringen von Dringlichkeitsanträgen in der Mitgliederversammlung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
7. Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben, insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes;
2. Entlastung des Vorstandes;

3. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen;
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
5. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes;
6. Festlegung von Gemeinschaftsarbeiten, die über die Kleingartenordnung hinausgehen; Näheres hierzu wird gesondert beschlossen.
7. Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. besondere Tätigkeiten;
8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer und
 - einem Vorstandsmitglied in der Funktion eines Gartenfachberaters.
 - Letzterer sollte ein durch den Landesverband Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e. V. zugelassener Fachberater sein.
2. Sind nicht alle vorgesehenen Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand trotzdem beschlussfähig.
3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. .
5. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
7. Die Übergabe der Vereinsdaten und Unterlagen an den neuen Vorstand bzw. die verbleibenden Vorstandsmitglieder haben bis 4 Wochen nach der Wahl oder dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nachweislich zu erfolgen.
8. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
9. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 9.1 Leitung des Vereins;
 - 9.2 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Stadtverbandes.
 - 9.3 Überwachung zur Einhaltung der Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages, der Vereinssatzung, des Pachtvertrages/Unterpachtvertrages, der Kleingartenordnung und sonstiger einschlägiger Bestimmungen und gesetzlicher Regelungen;
 - 9.4 Verpachtung und Verwaltung von Kleingartenparzellen durch vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Auftrag des Stadtverbandes;
 - 9.5 Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder des Vereins die Belange des Vereins und des Kleingartenwesens betreffend;
 - 9.6 Differenzen zwischen den Mitgliedern des Vereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln;
 - 9.7 an den Sitzungen des Stadtverbandes teilzunehmen;
 - 9.8 über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im

Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Termins, der Tagesordnung sowie Ort und Uhrzeit in Textform als Aushang in den Schaukästen der Gartenanlagen, als Brief oder per E-Mail einberufen.

11. Er ist ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt.
12. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
13. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
14. Die Ausübung von Kassengeschäften obliegt ausschließlich dem Kassierer. Ist dieser verhindert, ist die Ausübung der Kassengeschäfte durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zulässig.
15. Die restlichen Mitglieder des Vorstandes unterliegen der gleichen Haftungsbeschränkung wie der 1. und 2. Vorsitzende.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen

Für Beschlüsse und Wahlen gilt:

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Zu Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, zu wählen.
4. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
5. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
6. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in geheimer Wahl.
7. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Annahme der Wahl vorliegt.
8. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – **Auflösung des Vereins** – einberufen wird.
2. Für den Beschluss ist eine dreiviertel Mehrheit **aller Mitglieder des Vereins** erforderlich.
3. Erscheinen weniger als dreiviertel aller Mitglieder, ist **binnen zwei Wochen** eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit dreiviertel Mehrheit über die Auflösung entscheiden.

§ 12

Schriftform

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf drei Jahre gewählt. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie können bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.
3. Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens.
4. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen. Die Kassenprüfer haben eine Berichtspflicht an den Vorstand bevor der Prüfbericht der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
5. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e. V., der diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Vereinseigentum

1. Alle Bauwerke und Einrichtungen der Kleingartenanlage, die als Gemeinschaftseinrichtungen von den Mitgliedern bzw. dem Verein durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet wurden oder werden, gehen in das Eigentum des Vereins über.

§ 16

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangte redaktionelle Satzungsänderungen selbst vorzunehmen.

Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Gründungssatzung vom 10. Dezember 1982, eingetragen in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Koblenz am 13. März 1983, ihre Gültigkeit.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 27. März 1992 von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Die Neufassung der Satzung wurde am 11. Juni 1992 vom Amtsgericht Koblenz in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung in § 9 Abs. 1 wurde auf der Jahreshauptversammlung 2002 mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit angenommen.

Die Satzungsänderung laut Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 29.04.2005 unter Punkt 11 wurde auf der Jahreshauptversammlung 2005 mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit angenommen.

Die Satzungsänderung vom 29.04.2005 wurde am 02.01.2006 vom Amtsgericht Koblenz in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung vom 13.05.2011 wurde am 20.09.2011 vom Amtsgericht Koblenz in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung vom 29.04.2016 wurde am 18.10.2016 vom Amtsgericht Koblenz in das Vereinsregister eingetragen.